

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878

Phosphorsäure 75 %

Überarbeitet am: 12.10.2026
Version: 4.0 – ersetzt Version 3 vom 12.01.2023 (Neuerstellung)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Phosphorsäure 75 % (auch: Phosphorsäurelösung 75%, Phosphorsäure 75%, Phosphorsäure 75% techn., ortho-Phosphorsäure 75 %, Orthophosphorsäure)
Artikelnummern: 3C180001, 3C180005
UFI: 4N10-S0VY-D003-DD1D

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs: Rostentfernung und Rostumwandlung, Phosphatierung und Passivierung von Metalloberflächen. Gewerbliche und private Verwendung. Entfernen von Kalk- und Mineralablagerungen in geeigneter Verdünnung. Gewerbliche und private Verwendung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht auf kalkhaltigem Naturstein (z. B. Marmor) anwenden. Technische Qualität – nicht für Lebensmittel (kein Lebensmittelzusatzstoff E 338), Futtermittel-, Kosmetik- oder Arzneimittelzwecke.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Furth Chemie GmbH
Straße: Döbichauer Str. 1-3
Ort: 04435 Schkeuditz, Deutschland
Telefon: +49 (0) 341 25 10 445
E-Mail: info@furth-chemie.de
Internet: www.furth-chemie.de
Ansprechpartner / sachkundige Person: Nils Will, info@furth-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: +49 (0) 361 730 730 – Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt, 24 h erreichbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302; Met. Corr. 1, H290

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



GHS05, GHS07

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise:	P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Phosphorsäure 75 %

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von mindestens 0,1 %, der in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen wurde, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, oder der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt wurde.

Korrosiv gegenüber Metallen. Löst Aluminium und Zink langsam unter Wasserstoffentwicklung auf.

ABSCHNITT 3:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar – das Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Angabepflichtige Bestandteile gemäß Anhang II Nr. 3.2 REACH

Bezeichnung	Identifikatoren	Einstufung (VO (EG) Nr. 1272/2008)	Anteil	Anmerkung
Phosphorsäure	EG-Nr.: 231-633-2 CAS-Nr.: 7664-38-2 Index-Nr.: 015-011-00-6 REACH-Reg.-Nr.: 01-2119485924-24-xxxx ¹	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302 (SCL: Skin Corr. 1B: C ≥ 25 %; Skin Irrit. 2: 10 % ≤ C < 25 %; Eye Irrit. 2: 10 % ≤ C < 25 %)	74 – < 77 %	nationaler Arbeitsplatzgrenzwert (TRGS 900) – siehe Abschnitt 8.1 ²

¹ Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

² Für die Bestandteile besteht kein Arbeitsplatzgrenzwert der Union; die Angabe erfolgt wegen der nationalen Grenzwerte nach TRGS 900 (Anhang II Nr. 8.1.1 REACH, TRGS 220).

Weitere Bestandteile sind nach Anhang II Nr. 3.2 REACH nicht angabepflichtig (nicht eingestuft, kein Arbeitsplatzgrenzwert, kein PBT/vPvB-, SVHC- oder ED-Stoff).

ABSCHNITT 4:

Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
Nach Einatmen:	Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Nach Augenkontakt:	Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidsplatt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Nach Verschlucken:	Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen. Sofort ärztlichen Rat einholen (Giftnotruf).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schlecht heilende Wunden. Nach Verschlucken starke Ätzwirkung auf Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation von Speiseröhre und Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Nach Dekontamination der Haut Schmerzbekämpfung und Schockprophylaxe.

ABSCHNITT 5:

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Löschwasser bildet ätzende Säuren.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6:

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Einsatzkräfte:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkung von Dämpfen, Nebeln oder Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:	Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt vorsichtig zugeben.
Brandschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Das Produkt selbst brennt nicht.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches müssen: Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden. Hautschutzplan erstellen und beachten!

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
---	---

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Aluminium; Zink; Leichtmetall. Geeignetes Material für Behälter/Anlagen: Polyethylen.

Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Nicht zusammen lagern mit: Lauge; Oxidationsmittel, stark; Nahrungs- und Futtermittel.

Lagerklasse: 8B – Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Rostentfernung und Rostumwandlung, Phosphatierung und Passivierung von Metalloberflächen. Anwendungshinweise siehe Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (Deutschland, TRGS 900, Fassung 05.06.2026)

Stoff / Komponente	CAS-Nr.	AGW (ml/m ³)	AGW (mg/m ³)	Spitzenbegr.	Bemerkungen	Herkunft
Orthophosphorsäure	7664-38-2	–	2	2 (I)	E, DFG, EU, AGS, Y	DFG

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor mit Kategorie in Klammern (I = lokal wirksame Stoffe, II = resorptiv wirksame Stoffe). Y = ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen. (TRGS 900 Nr. 2.3, 2.7, Nr. 3 Erläuterungen) Biologische Grenzwerte (TRGS 903): keine. Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der Union: 1 mg/m³ (Phosphorsäure) (Richtlinie 2006/15/EG); er ist in den nationalen Arbeitsplatzgrenzwert übernommen (Herkunft „EU“).

DNEL (abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung)

Stoff / Komponente	Personengruppe	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Phosphorsäure	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit, systemisch	10,7 mg/m ³
Phosphorsäure	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit, lokal	1 mg/m ³
Phosphorsäure	Allgemeinbevölkerung	inhalativ	Langzeit, systemisch	4,57 mg/m ³
Phosphorsäure	Allgemeinbevölkerung	inhalativ	Langzeit, lokal	0,36 mg/m ³

Stoff / Komponente	Personengruppe	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Phosphorsäure	Allgemeinbevölkerung	oral	Langzeit, systemisch	0,1 mg/kg KG/Tag

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe / Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.
Augen-/Gesichtsschutz:	Korbbrille. Gesichtsschutzschild. DIN EN 166.
Handschutz:	Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen. DIN EN 374. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm; Durchbruchzeit: > 480 min (Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank des IFA (DGUV), Richtwerte für die Reinstoffe bei Dauerkontakt). Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Körperschutz:	Geeigneter Körperschutz: Schutzschürze; Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe. Erforderliche Eigenschaften: säurebeständig.
Atemschutz:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung; Aerosol- oder Nebelbildung. Filtertyp: P2. DIN EN 14387.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9:

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt (Angabe des Rohstofflieferanten)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-20 °C (Angabe des Rohstofflieferanten)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 135 °C (Angabe des Rohstofflieferanten)
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar (Angabe des Rohstofflieferanten)
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt (Angabe des Rohstofflieferanten)
Flammpunkt:	nicht anwendbar; Produkt ist nicht brennbar (Angabe des Rohstofflieferanten)
Zündtemperatur:	nicht selbstentzündlich (Angabe des Rohstofflieferanten)
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt (Angabe des Rohstofflieferanten)
pH-Wert:	ca. 1 bei 20 °C – Angabe des Rohstofflieferanten
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt (Angabe des Rohstofflieferanten)
Löslichkeit:	Wasser: vollständig mischbar (Angabe des Rohstofflieferanten)
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	nicht anwendbar für Gemische (Angabe des Rohstofflieferanten)
Dampfdruck:	16 hPa bei 50 °C (Angabe des Rohstofflieferanten)
Dichte und/oder relative Dichte:	1,576 g/cm ³ bei 20 °C (Angabe des Rohstofflieferanten)
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt (Angabe des Rohstofflieferanten)
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar (flüssig)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Met. Corr. 1
--	--------------

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische
 Kenngrößen:

keine weiteren Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:	Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.
10.2. Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Exotherme Reaktion mit: Alkalien (Laugen). Reaktionen mit: Metall, unedel. Freisetzung von: Wasserstoff.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Weitere Angaben zu Lagerbedingungen: siehe Unterabschnitt 7.2.
10.5. Unverträgliche Materialien:	Reaktionen mit: Oxidationsmittel, stark; Alkalien (Laugen); Metall, unedel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5. Bildung von: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Keine eigenen Prüfdaten für das Gemisch; Angaben zu den Bestandteilen aus Lieferanten-Sicherheitsdatenblatt und REACH-Registrierungsdossier.

Akute Toxizität:	Eingestuft: Acute Tox. 4 – H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Eingestuft: Skin Corr. 1B – H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Eingestuft: Eye Dam. 1 – H318
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Wahrscheinliche Expositionswege:	Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen (Dämpfe/Aerosole), Verschlucken (unbeabsichtigt).

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von mindestens 0,1 %, der in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen wurde, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, oder der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt wurde. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 3.11): keine Daten verfügbar.
11.2.2. Sonstige Angaben:	keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
12.1. Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies / Methode
Phosphorsäure	EC50 48h	>100 mg/l	Daphnia magna (Priestly 2010 (Harlan), Klimisch 1; NOEC 56 mg/l)
Phosphorsäure	EC50 72h	>100 mg/l	Desmodesmus subspicatus (Limittest 100 mg/l mit pH-Einstellung; ohne pH-Einstellung ErC50 75 mg/l, NOEC 10 mg/l)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Phosphorsäure: nicht anwendbar – anorganischer Stoff

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Phosphorsäure: nicht anwendbar – anorganischer Stoff, dissoziiert in Wasser

12.4. Mobilität im Boden:

Es liegen keine Informationen vor. Wassermischbares Produkt – Verteilung in die Wasserphase zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften:

Die Einstufung von Gemischen als endokrinschädlich erfolgt über die einzelnen Bestandteile. Das Gemisch enthält keinen Stoff in einer Konzentration von mindestens 0,1 %, der in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen wurde, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, oder der gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt wurde. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 4.2): keine Daten verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse: siehe Abschnitt 15.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Empfohlener Abfallschlüssel für unbenutzte Produktreste: 06 01 04* (Phosphorsäure und phosphorige Säure).

Kleinmengen aus privaten Haushalten über die kommunale Schadstoffsammlung entsorgen; nicht in den Hausmüll oder Abfluss geben.

Ungereinigte Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

Restentleerte Verpackungen sind an einem dualen System beteiligt und werden über die Wertstoffsammlung entsorgt (§ 7 VerpackDG).

Abfallschlüssel für kontaminierte Verpackungen: 15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14:		Angaben zum Transport		
	ADR/RID	ADN	IMDG	ICAO-TI/IATA-DGR
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION	PHOSPHORIC ACID, SOLUTION
14.3. Transportgefahrenklassen	8	8	8	8
14.4. Verpackungsgruppe	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren	nein	nein	nein	nein
Begrenzte Mengen (Kap. 3.4, LQ)	5 L je Innenverpackung	5 L	siehe IMDG-Code Kap. 3.4	siehe IATA-DGR (Y-Verpackungsanweisung)
Freigestellte Mengen (Kap. 3.5, EQ)	E1	E1	E1	E1
Zusätzliche Angaben (ADR)	Klassifizierungscode C1; Gefahrzettel 8; Tunnelbeschränkungscode (E); Gefahrunummer 80; Beförderungskategorie 3			

Begrenzte Mengen je Gebinde (ADR):	Gebinde 1 l, 5 l: Versand als begrenzte Menge möglich (Kennzeichen LQ, Bruttomasse je Versandstück ≤ 30 kg).
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Beförderung nur in zugelassenen, dicht verschlossenen Verpackungen; Ladung gegen Verrutschen sichern. Begrenzte Mengen (ADR Kapitel 3.4, Höchstmenge je Innenverpackung siehe 14.1–14.4) und Freistellung nach 1.1.3.6 sind je Gebinde zu prüfen.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften der Union

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):	Gemisch eingestuft, siehe Abschnitt 2. Meldung nach Art. 45 / Anhang VIII (UFI, siehe Abschnitt 1.1).
REACH Anhang XIV (Zulassung):	Keiner der Bestandteile ist enthalten.
REACH Anhang XVII (Beschränkungen):	Keine Beschränkungen für die Bestandteile.
REACH Kandidatenliste (SVHC, Art. 59):	Keiner der Bestandteile ist enthalten (≥ 0,1 %).
Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III):	Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.
Verordnung (EU) 2019/1148 (Ausgangsstoffe für Explosivstoffe):	Keiner der Bestandteile ist enthalten.
Verordnung (EU) 2019/1021 (POP):	Keiner der Bestandteile ist enthalten.
Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC):	Keiner der Bestandteile ist enthalten.
Verordnung (EU) 2024/590 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):	Kein Bestandteil ist in Anhang I oder II der Verordnung aufgeführt.
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien):	nicht anwendbar (Keine Tenside – Art. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 648/2004 nicht erfüllt; Anhang VII entfällt).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 – schwach wassergefährdend (Einstufung des Gemischs nach Anlage 1 Nr. 5 AwSV aus den Bestandteilen).
Lagerklasse (TRGS 510):	8B.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV):	Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß StörfallIV.
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):	Gefahrstoff; Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, Betriebsanweisung nach § 14.

Beschäftigungsbeschränkungen (MuSchG, JArbSchG):

Mutterschutzgesetz (MuSchG): Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere Frauen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und für stillende Frauen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht zutreffend – keine Einstufung in eine der dort genannten Gefahrenklassen (einschließlich Laktation), kein Blei oder Bleiderivat und kein Bestandteil mit der Bemerkung „Z“ nach TRGS 900. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16:

Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Version 4.0 (12.10.2026): Neuerstellung. Überarbeitete Abschnitte: alle (vollständige Neuerstellung nach dem SDB-Rahmen der Furth Chemie GmbH). Ersetzt Version 3 vom 12.01.2023.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen · ADR: Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) · AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe · AGW: Arbeitsplatzgrenzwert · AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen · BImSchV: Bundes-Immissionsschutzverordnung · CAS: Chemical Abstracts Service · CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung · DIN: Deutsches Institut für Normung · DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) · EC50: mittlere effektive Konzentration · ED: endokriner Disruptor · EG: Europäische Gemeinschaft · EN: Europäische Norm · GefStoffV: Gefahrstoffverordnung · GGI: Gemeinsames Giftinformationszentrum · IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations der International Air Transport Association · ICAO-TI: Technical Instructions der International Civil Aviation Organization · IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code · JArbSchG: Jugendarbeitsschutzgesetz · KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz · MuSchG: Mutterschutzgesetz · PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch · REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe · RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter · StörfallV: Störfall-Verordnung (12. BImSchV) · SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) · TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe · UFI: Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator) · UN: United Nations (Vereinte Nationen) · VerpackDG: Verpackungsdurchführungsgesetz · vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar · WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die Stoffdaten wurden den jeweils letztgültigen Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten und den REACH-Registrierungsdossiers (ECHA CHEM) entnommen; nationale Grenzwerte nach TRGS 900 in der in Abschnitt 8.1 genannten Fassung.

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Fassung 05.06.2026; TRGS 903; TRGS 510; TRGS 220.
- Standardsätze: eSDScom/EuPhraC-Phrasenkatalog Version 5.5.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung des Gemischs erfolgte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf Grundlage der Einstufung der Bestandteile (Berechnungsverfahren / Übertragungsgrundsätze). Physikalische Gefahren: Bewertung anhand der Stoffdaten. Korrosiv gegenüber Metallen: Beurteilung durch Experten (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) auf Grundlage der Einstufung des als korrosiv gegenüber Metallen eingestufteten Bestandteils und des pH-Werts des Gemischs; keine Prüfdaten am Gemisch.

Gefahrenklasse	Verfahren
Skin Corr. 1B	Berechnungsverfahren (Anhang I CLP)
Eye Dam. 1	impliziert durch Skin Corr. 1 (Anhang I CLP Nr. 3.3.1; keine gesonderte Kennzeichnung)

Gefahrenklasse	Verfahren
Acute Tox. 4	Berechnungsverfahren (Anhang I CLP)
Met. Corr. 1	Beurteilung durch Experten (Art. 9 Abs. 3, Anhang I Nr. 1.1.1 CLP); keine Prüfung nach Anhang I Nr. 2.16 am Gemisch

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P501	Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).

16.6. Schulungshinweise

Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Abs. 2 GefStoffV vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich, insbesondere zum Umgang mit ätzenden Stoffen, zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Augenspülung.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie beschreiben das Produkt im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.